

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 22

2. März

1915

Bekanntmachung

wegen Änderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8).
Vom 18. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In § 5 der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 8) wird als Absatz 4 hinzugefügt:

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können vorübergehend im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Mühlen Weizenmehl in anderer Mischung abgeben, als Absatz 1 vorschreibt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmühlerei."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 18. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend das Ausmahlen von Brotgetreide.
Vom 24. Februar 1915.

Auf Grund des Artikels 1 der Verordnung des Bundesrats vom 18. Februar 1915 wegen Änderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 wird folgendes bestimmt:

Die Großherzoglichen Kreisämter werden ermächtigt, vorübergehend im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zu gestatten, daß Mühlen Weizenmehl in anderer Mischung abgeben als § 5 Absatz 1 der Verordnung vom 5. Januar 1915 vorschreibt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmühlerei.

Darmstadt, den 24. Februar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg. Krämer.

Bekanntmachung

wegen Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 8).
Vom 18. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 3 wird als Absatz 2 hinzugefügt:

"Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können vorübergehend im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Absatz 1) in einer Mischung verwendet wird, die weniger als 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtwertgewichtes enthält, sowie daß anstelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffel oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden."

2. Im § 18 unter Nummer 1 erhält der Schlüß folgende Fassung: „oben den auf Grund der §§ 3, 4, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt“;

3. Im § 18 unter Nummer 2 werden statt der Worte „der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörden zuwider“ die Worte gelesen: „der §§ 4, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider“.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 18. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend die Bereitung von Backware.
Vom 24. Februar 1915.

Auf Grund von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats vom 18. Februar 1915 wegen Änderung der Bekannt-

machung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 wird folgendes bestimmt:

Die Großherzoglichen Kreisämter werden ermächtigt, vorübergehend im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zu gestatten, daß Weizenmehl (§ 3 Absatz 1 der Verordnung vom 5. Januar 1915) in einer Mischung verwendet wird, die weniger als 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtwertgewichtes enthält, sowie daß anstelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffel oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden.

Darmstadt, 24. Februar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Krämer.

Bekanntmachung

Betr.: Das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife.

Nachstehende Bekanntmachung des Stellvertretenden Reichskanzlers vom 18. Februar d. J. wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 27. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

betreffend das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife. Vom 18. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Verwendung von Mehl jeder Art zur gewerbsmäßigen Herstellung von Seife ist verboten.

§ 2. Die §§ 2 bis 8 der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife, vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) finden Anwendung.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Auftretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 18. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Betr.: Frühjahrsbestellung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Frühjahrsbestellung der Felder steht unmittelbar bevor. Im Interesse der Ernährung unseres Volkes nach Verbrauch der verflossenen Ernte ist es von der größten Wichtigkeit, daß alle anbauungsfähigen Flächen ausgenutzt und so die Erträge nach Möglichkeit geziert werden. Unbedingt ist darauf zu achten, daß trogfähiges Land nicht brach liegen bleibt und hierdurch die landwirtschaftliche Produktion unter den Erntevertrag in Friedenszeiten herabgedrückt wird.

Tabei verkennt wir nicht die Schwierigkeiten, die sich einer solchen intensiven Bestellung entgegenstellen werden. Viele der landwirtschaftlichen Grundbesitzer stehen im Felde, ebenso sind der Landwirtschaft durch den Kriegsdienst eine Menge landwirtschaftlicher Arbeiter entzogen.

Die Schwierigkeiten sind um so größer, als man es innerhalb des Kreises — von geringen Ausnahmen abgesehen — mit stark parzelliertem mittlerem und Kleinbesitz zu tun hat, der vorwiegend von dem Besitzer und den männlichen Familienangehörigen bestellt wurde. Fallen diese Arbeitskräfte aus, wie jetzt zur Kriegszeit, so besteht die Gefahr, daß in zahlreichen Fällen niemand sich der Bestellung annehmen und eine sehr bedeutende Fläche ertragreichen Landes ungenutzt liegen bleiben wird.

Unter aller Pflicht muß es nun sein, diese Gefahr auszuschließen. Sie kann nur wirklich dadurch abgewendet werden, daß alle Gemarkungen plausibel bestellt werden.

Dah die hinsichtlich Ihrer Gemarkung geschieht, wollen Sie sich ganz besonders angeleben sein lassen. Sollte der eine oder andere Ihrer Gemeinde Angehörige seine Grundstücke nicht sachgemäß bestellen, so wollen Sie, falls auch Ihre Einwirkung auf ihn vergeblich sein sollte, nur alsbald hierüber berichten, wie wir denn auch etwaigen Anträgen oder Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich der Ausstellung von Grundländerreien usw. entgegensehen, wenn Sie glauben, daß Änderungen unsererseits oder dergl. im Interesse der Sache gelegen sind.

Gießen, den 24. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder.
Die nachstehenden beiden Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 11. und 12. Februar d. Js. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Gießen, den 24. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder.
Vom 11. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) beschlossen:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, im Wege der Verordnung die Ein- und Durchfuhr von Boden- und Gewerbszeugnissen feindlicher Länder über die Grenzen des Deutschen Reichs zu verbieten und die zur Durchführung des Verbots erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delsbrück.

Bekanntmachung

betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder.
Vom 12. Februar 1915.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder vom 11. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 93) bestimme ich:

Die Ein- und Durchfuhr der nachstehend aufgeführten Boden- und Gewerbszeugnisse von Frankreich und Großbritannien, sowie von den Kolonien und Schutzzonen dieser Länder über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

Champignons, getrocknet, gedarnt, gebadet, in Salzlake eingelegt oder sonst einfach zubereitet

Blumen, Blüten, Blütenblätter und Knospen zu Binde- oder Bierzwecken, frisch (Schnittblumen)

Wunder in luftdicht verschlossenen Behältnissen Wein von Trauben in Fässern oder Kesselwagen Schaumwein

Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)

Waren, ganz oder teilweise aus Seide (Rohseide, künstliche Seide, Florette seide)

Spienzelose und Spiken aller Art aus Baumwollengespinsten

Spienzelose und Spiken aller Art aus Gespinsten von anderen pflanzlichen Spinnwespen als Baumwolle

Kleider, Puppen und sonstige genähte Gegenstände aus Seide (Rohseide, künstliche Seide, Florette seide)

Frauenhüte

Zigarettenpapier und Zigarettenblättchen

Zigarettenhülsen aus Papier oder Pappe

Filz, unbelichtet oder belichtet, aus Bellhorn oder ähnlichen Stoffen

Schreibfedern aus Stahl

Tressenwaren: aus unechtem Gold oder unechtem Silbergespinst

aus anderem Metallgespinst

Trockenplatten für photographische Zwecke aus Glas

Die angeführten Tarifnummern sind die des Posttariffs vom 26. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 303).

Berlin, den 12. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delsbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Anmeldevoricht für in Pflege genommene Militärpersonen.
Auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Garnisonsmando zu Gießen wird folgende

völzelle Anordnung

erlassen:

Alle Quartiergeber, bei denen sich genesende Militärpersonen in Privatpflege befinden, haben binnen 48 Stunden der zuständigen Bürgermeisterei (in Gießen dem Groß. Polizeiamt) die Namen der betreffenden Militärpersonen (Offiziere und Mannschaften) an-

zumelden; Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn eigene Angehörige der Quartiergeber von diesen in Pflege genommen werden.

Gewiderhandlungen gegen diese volzelle Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 90 Mark, im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haftstrafe, geahndet.

Gießen, den 19. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, das Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Gendarmerie des Kreises.

Es wird Ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, den Befolg der vorstehenden volzellen Anordnung genau zu überwachen. Die Groß. Bürgermeistereien sowie das Groß. Polizeiamt Gießen werden außerdem angewiesen, die Bekanntmachung als bald in ortüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Einzelne Anmeldungen sind noch am Tage des Eingangs unmittelbar an das Groß. Bezirkskommando Gießen weiterzugeben. Die Übersendung der Anmeldungen an das Bezirkskommando aus den Landgemeinden hat unter Aufsicht des Bereichs „Heeresfache“ und unter Beifügung des Amtssiegels auf dem Umschlag zu erfolgen. Die Beförderung durch die Post geschieht alsdann portofrei.

Gießen, den 19. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Die Ausführung der Gemeindevoranschläge für 1915.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Am Anschluß an unser Auschreiben vom 22. Dezember 1914, betr. die Gemeindevoranschläge für 1915 (Kreisblatt Nr. 81), seien wir Sie davon in Kenntnis, daß keine Bedenken dagegen bestehen, wenn in Notfällen für das Rechnungsjahr 1914 auf Ansammlung des Mobilisierungsfonds verzichtet wird und außerordentliche Schuldentlastungen, die aus Betriebsumständen vorgesehen sind, unterbleiben. Wir behalten uns für jeden einzelnen Fall Entscheidung vor, zumal Abweichungen von dem Voranschlag nur mit unserer Genehmigung eintreten dürfen (vgl. Ann. 109 zur Voranschlags-Anweisung), und sehen Ihrer entsprechenden Antragstellung entgegen.

Gießen, den 27. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Die Versorgung der Schuljugend mit den erforderlichen Büchern beim Schuljahreswechsel.

An die Schulvorstände des Kreises.

Um es dem Buchhandel bei den durch den Krieg bedingten geschäftlichen Schwierigkeiten zu ermöglichen, die Schuljugend beim Schuljahreswechsel rechtzeitig mit den erforderlichen Büchern zu versorgen, hat die obere Schulbehörde angeordnet, daß alle auf die Einführung von Büchern bezüglichen Anfragen tunlich rasch und vollständig beantwortet werden sollen. Sie wollen den Lehrern und Lehrerinnen hier von Kenntnis geben.

Gießen, den 27. Februar 1915.

Großherzogliche Kreisschulcommission Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Sicherstellung der Volksnährung während des Kriegs; hier: Abgabe von Waldstreu aus Domänen- und Kommunalwaldungen.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir verweisen auf die in Abdruck nachstehende Verfügung Groß. Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kamerale-Verwaltung und empfehlen Ihnen, sich mit den Groß. Oberförstereien wegen der Abhaltung der Versteigerungen ins Benehmen zu setzen.

Gießen, den 28. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen,
Abteilung für Forst- und Kamerale-Verwaltung.

Bz Nr. F. M. D. 7904. Darmstadt, den 13. Februar 1915.

Betr.: Wie oben.

An die Groß. Oberförstereien.

Um die Strohvorräte möglichst zu Futterzwecken verwendbar zu können, empfehlen wir Ihnen, die Streu von Wegen, Schneisen und sonstigen Stellen, die sich zur Flächenweisen Abgabe eignen, baldigst zu versteigern, soweit dies nicht schon im Herbst geschehen ist. Auch mit dem Aufräumen von Waldstreu kann im Domänen- und Kommunalwald begonnen werden, sobald es die Witterung zuläßt. Die aufgearbeitete Streu ist in kleineren Mengen und in angemessenen Zwischenräumen zu versteigern.

Für die Beseitung unvorhergesehener Streuernten ist es während der Kriegszeit nicht erforderlich, besondere Genehmigung

einzuholen. Es bleibt Ihnen überlassen, sich im Benehmen mit den Bürgermeistereien über den wirtschaftlichen Bedarf nach Waldstreu zu verlößigen.

J. d. A.: gez.: Ramspach.

Betr.: Verwertung der Eicheln.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wie Ihnen bekannt ist, herrscht zurzeit ein großer Mangel an Futtermitteln, deren Preise überdross außerordentlich gestiegen sind. Kraftfuttermittel, die aus dem Auslande bezogen werden müssen, stehen nur in sehr beschränkten Mengen zur Verfügung. Es er scheint deshalb dringend notwendig, daß die in den Waldungen noch lagernden Eicheln, die als Viehfutter noch recht gut geeignet sind, so rasch als möglich gesammelt werden und als Futtermittel Verwendung finden.

Wir empfehlen Ihnen, umgehend im Einvernehmen mit den Lollstorferverwaltungen dafür Sorge zu tragen, daß die noch in den Waldungen lagernden Eicheln durch die Schulkinder unter Aufsicht geeigneter Personen sorgfältig eingesammelt werden. Wegen der Behandlung und Verwendung der Eicheln als Futtermittel verweisen wir auf unser Auschreiben vom 8. Oktober v. J. (Gießen-ner Anzeiger Nr. 240 vom 13. Oktober).

An die Schulvorstände des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Verfügung an die Großherzoglichen Bürgermeistereien empfehlen wir Ihnen, die erforderlichen Maßnahmen im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse in jeder möglichen Weise zu unterstützen und zu fördern.

Gießen, den 27. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Uisinger.

Betr.: Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir bestätigen hiermit, insofern dies bei den einzelnen Gemeinden noch nicht geschehen ist, die von Ihnen aufgestellten Verteilungspläne ebenso wie die von Ihnen an die einzelnen Haferbezieher erlassenen Aufforderungen und beauftragen Sie, dies sofort den Betroffenen zu eröffnen.

Gießen, den 1. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hähler.

Belanntmachung.

Betr.: Den Stand der Maul- und Klauenseuche im Kreise Gießen.

Sperrgebiete sind die Gemarkungen Bellersheim, Eberstadt und Hungen. **Beobachtungsgebiete** sind die Gemarkungen Bettenhausen, Dorf-Gill, Arnsburg, Grüningen, Holzheim, Muschenheim und Obbornhofen.

Gießen, den 1. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Das Bedenken der Stuten durch die Landgestütsbeschäler im Jahre 1915.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, in Ihrer Gemeinde bekannt zu machen, daß die Landgestütsbeschäler für die Landgestütsstationen Berstadt, Busbach und Grünberg am 15. März 1. J. auf diesen Stationen eingetroffen sind.

Gießen, den 27. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Belanntmachung.

Betr.: Die Besteuerung der Klaviere, Automaten und Musikwerke, Luxuswagen und Luxusreitpferde.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des Gesetzes vom 12. August 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Stempelabgabe:

1. für Verkaufs- oder Wagautomaten,
2. „ automatische Kraftmesser,
3. „ Automaten, die zur Unterhaltung des Publikums dienen,
4. „ alle in öffentl. Wirtschaftsräumen aufgestellte Klaviere oder sonstige Musikwerke,
5. „ Luxuswagen und Luxusreitpferde,

für das J. 1915 im Monat März an allen Wochentagen von vormittags 9—12 Uhr auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, dahier zu entrichten ist.

Wer bis zum 31. März 1915 die Abmeldung der stempelpflichtigen Automaten usw. bei uns nicht erwirkt hat, ist zur Weiter-

entrichtung der Abgabe bei Meidung der Bestrafung und zwangsläufigen Belebung verpflichtet.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Postenzahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen.

Die für das J. 1914 ausgestellten Karten sind vorzulegen.

Gießen, den 28. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Gießen, den 28. Februar 1915.

Betr.: Wie oben.
An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist auf ortsübliche Weise wiederholt zu veröffentlichen.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Belanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes v. 13. Aug. 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910; hier: die Erhebung der Stempelabgaben für Fahrräder.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des obigen Gesetzes wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Stempelbetrag für

Fahrräder

für das Rechnungsjahr 1915 (d. i. die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1916) im Monat März 1915 an allen Werktagen, vormittags von 9—12 Uhr, auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, zu entrichten ist.

Wir fordern hiermit alle Besitzer von Fahrrädern, die diese auf öffentlichen Wegen und Plätzen benutzen, auf, die Stempelabgabe für 1915 J. mit 5 Pf. von jetzt ab zu entrichten, ebensofern die Voraussetzungen hierzu vorliegen, Antrag auf Befreiung von der Abgabe zu stellen.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Postenzahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen, auch müssen die fehlenden Radfahrtarten mit eingeladen werden.

Wer bis zum 31. März 1915 von der Entrichtung der Abgabe befreit ist, hat erneutes Befreiungsgesuch binnen gleicher Frist bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes oder in der Stadt Gießen dem Polizeiamt vorzubringen. Hierbei ist die früher erteilte Radfahrtarte und der leste Staatssteuerzettel (2 Blätter) vorzulegen. Befreiungsanträge, die nach dem 1. April 1915 gestellt werden, können keine Berücksichtigung mehr finden. Die Stempelabgabe wird von all denjenigen Personen, die ausweislich unseres Registers zur Zahlung verpflichtet sind, einerlei, ob sie bisher die Abgabe entrichtet haben oder von derselben befreit waren, beigetreten werden, falls die von ihnen benutzten Fahrräder nicht bis spätestens 31. März 1915 unter Rückgabe der Nummernplatte bei uns abgemeldet werden sind. Auch wird die Bestrafung der Säumigen auf Grund des Urkundenstempelgesetzes erfolgen.

Gießen, den 27. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Gießen, den 27. Februar 1915.

Betr.: Wie oben.
An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie wiederholt veröffentlichen.

Die bei Ihnen eingehenden Gesuche um Befreiung von der Stempelabgabe wollen Sie zunächst sammeln, und in Verzeichnisse zusammenstellen und diese Verzeichnisse nebst den letzten Radfahrtarten der betr. Radbesitzer, den Steuerzetteln und etwa sonst noch vorhandenen Nachweisen bis zum 15. März 1915 an uns einsenden. Die Einträge in den Verzeichnissen sind in der Reihenfolge der Nummern der Radfahrtarten zu vollziehen. Verzeichnisse, die dieser Vorchrift nicht entsprechen, werden wir als „Portofreie Dienstfahrt“ zur Neuauflistung zurückgeben. Formulare für Verzeichnisse sind bei der Firma W. Klee dahier erhältlich.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Drucksachen aller Art

liefer in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7